



Spesen- und Entschädigungsreglement

Leichtathletik-Vereinigung Zürcher Oberland LVZO

vom 5. März 2024

genehmigt Vorstand vom 5. März 2024

Art. 1 Allgemeines

Dieses Spesenreglement regelt die Spesen und Entschädigungen der Athlet:innen, Trainer:innen und Funktionär:innen.

Art. 2 Entschädigung Trainer:in

Der Vorstand LVZO setzt die Entschädigung für die Trainer:in fest. Der Vorstand LVZO legt dabei einen Gesamtbetrag fest, welcher dann auf die Trainer:innen aufgeteilt wird. Die Entschädigung setzt sich zusammen aus der Anzahl der geleisteten Trainingseinheiten und einem variablen Teil für den Zusatzaufwand ausserhalb der Trainings.

Art. 3 Spesenersatz

Grundsätzlich werden Spesen und Entschädigungen nur gegen Beleg ausbezahlt. Die Zusammenstellung der Spesen ist bis spätestens 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres dem Kassier bzw. der Kassierin zu übergeben. Später eintreffende Spesenabrechnungen werden nicht mehr zurückvergütet, ausser es liegen triftige Gründe für die verspätete Einreichung vor.

Art. 4 Startgelder

U10, U12, U14, U16 und U18+ Startgelder für Q-Wettkämpfe, Kantonale-, Regionale-, Schweizer- und Staffelleisterschaften werden von der LVZO bezahlt (Indoor und Outdoor). Die UBS Kids Cup Team Wettkämpfe werden von der LVZO bezahlt (Indoor). Die Trainer:innen entscheiden abschliessend über die Teilnahme von Athlet:innen an den Wettkämpfen.

Bei der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen im Ausland fallen die Startgelder zulasten der LVZO, sofern die Nomination durch Swiss Athletics erfolgt ist.

Die Startgelder für alle anderen Wettkämpfe sind von den Athlet:innen selber zu bezahlen.

Art. 5 Haftgelder

Wird ein Haftgeld fällig, wird dieses vom Veranstalter nur gegen Vorweisung eines umgehend zugestellten Arztzeugnisses zurückerstattet. Dieses ist von den Athlet:innen umgehend einzureichen. Nicht zurückerstattete Haftgelder werden von den Athlet:innen eingefordert.

Art. 6 Reisespesen

Die LVZO übernimmt die Kosten für den öffentlichen Verkehr für Schweizer Meisterschaften und für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen. Die Trainer:innen erhalten die öV-Kosten für alle begleiteten Wettkämpfe zurück. Es werden die Kosten der 2. Klasse mit Halbtax-Abonnement zurückvergütet.

Art. 7 Kaderentschädigungen

Mitglieder eines Kantonal-, Regional- und/oder Nationalkaders werden maximal CHF 300.- pro Jahr vergütet. Diese setzt sich aus 3 Kadertrainings à CHF 50.- plus ein Kaderzusammenzug/Trainingswochenende à CHF 150.- zusammen. Die Verrechnung der Kaderanlässe erfolgt direkt an die LVZO. Mehrkosten werden von den Athlet:innen eingefordert. Es besteht kein Anspruch einer direkten Auszahlung an die Athlet:innen.

Kaderathleten: innen, welche beim NLZ trainieren, sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages LVZO befreit, sofern sie keine Leistungen der LVZO (regelmässige Trainings) beziehen bzw. beanspruchen.

Art. 8 Trainingslager

Nach Möglichkeit entrichtet die LVZO einen Beitrag pro Teilnehmer:in und Leiter:in. Die Kosten der Teilnehmenden müssen so bemessen sein, dass bei 1 Leiter:in pro 6 Athlet:innen keine Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung entstehen.

Art. 9 Beiträge an Trainerkurse

Die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen entscheidet die Technische Leitung. Die LVZO übernimmt die Kosten der bewilligten Teilnahme für die Aus- und Weiterbildungskurse.

Art. 10 Trainerentschädigung

Die Trainer:innen erhalten von der LVZO ein Entschädigungsformular, welches vierteljährlich oder jährlich beim Kassier eingereicht werden kann. Die Entschädigungen der Trainer:innen vom Amt für Jugend und Sport durchgeführte J+S Lektionen gehen zu Gunsten der LVZO. Als Einreichungsfrist gilt 15. Dezember.

Art. 11 Ehrungen / Jubilare / Verabschiedungen

Vereinsrekorde und Podestplätze an Regionalen- und Schweizer und internationalen Meisterschaften werden wie folgt geehrt:

Einzelathlet:in

1. Vereinsrekord oder Podestplatz CHF 100.-, jeder folgende CHF 50.-

Team

Vereinsrekord oder Podestplatz CHF 50.- pro Teammitglied

Trainer/innen und Vorstandsmitglieder und Revisoren

Nach 10 Jahren und danach alle 5 Jahre erhalten die Jubilare:innen an der Generalversammlung ein Naturalgeschenk von ca. CHF 50.-.

Vorstandsmitglieder, Trainer:innen und Revisor:innen

Die Höhe des Abschiedsgeschenkes bei Verabschiedungen von Vorstandsmitgliedern, Trainer:innen und Revisor:innen wird vom Vorstand individuell festgelegt.

Art. 12 Vorstandsentschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und erhalten pro Einsatzjahr einen Spesenersatz von pauschal CHF 500.-. Damit werden Fahrspesen sowie weitere Kosten für die Benutzung der privaten Infrastruktur für Vereinszwecke (z. B. Telefon, PC, Drucker) sowie Verpflegungskosten an den Vorstandssitzungen pauschal abgegolten.

Art. 13 Sozialabgaben

Sofern auf der ausbezahlten Entschädigung Sozialabgaben entrichtet werden müssen, so fallen die Beiträge der LVZO wie bei einer «Arbeitgeberin» zulasten der Vereinsrechnung.

Art. 14 Streitfälle

In Streitfällen entscheidet der Vorstand, welcher ebenfalls für die Ausführung und Kontrolle dieses Reglements zuständig ist

Art. 15 Schlussbestimmung

Der Vorstand LVZO beschliesst dieses Reglement und kann jederzeit durch Beschluss Änderungen vornehmen. Die Mitglieder der LVZO werden mittels Newsmeldung über den Erlass und Änderung des Reglements orientiert. Das Reglement wird auf der Webseite der LVZO veröffentlicht.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird durch Beschluss des Vorstandes LVZO vom 5. März 2024 rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

LVZO

Michael Jauch Andreas Sprenger
Präsident Aktuar